



Beitragsordnung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Vereinssatzung) verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im 1. oder 2. Quartal eines Jahres eingezogen.
- (2) Die Art und die Höhe der Beiträge, gegebenenfalls auch Aufnahmegebühren und weitere Umlagen, werden vom Vereinsausschuss erarbeitet und beschlossen.
- (3) Die Beitragsordnung kennt je nach Alter und sportlicher Aktivität folgende Mitglieder (Beitragsarten) mit entsprechenden Jahresbeiträgen:

Schüler, Jugendliche und Studenten	50 Euro
Aktive	67 Euro
Passive	50 Euro
Familie (nur mit aktivem Kind!)	100 Euro

- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsart ergibt sich
 - aus dem Alter des Mitglieds: bis Ende des 18. Lebensjahres = Jugendlich
 - oder durch entsprechenden Nachweis: Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung: bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres.Ein Wechsel der Beitragsart von „Aktiv“ nach „Passiv“ erfolgt nur mit begründetem schriftlichem Antrag des Mitglieds. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus maximal 2 in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen und nur wenn mindestens 1 Kind im Verein aktiv ist. Kinder sind im selben Haushalt lebende eigene Kinder bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres bzw. bei Vorlage entsprechender Nachweise (Schüler/Studenten) bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres.
- (5) Werden die Mitgliedsbeiträge geändert, wird die Mitgliederversammlung in der nächsten HV über den Beschluss des Vereinsausschusses informiert.
- (6) Der Vereinsausschuss kann auf Antrag Schüler/Studenten während ihrer Ausbildung für eine bestimmte Zeit beitragsfrei stellen.
- (7) Durch besonderen Beschluss des Vorstands können, bei Vorlage eines begründeten schriftlichen Antrags, weitere Ermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für das laufende Jahr gewährt werden.

Sport- und Kulturverein 1889 Eningen e.V., Geißbergstr. 36, 72800 Eningen;
Kontaktdaten:

Frank Euring, Rechbergstr. 16, 72800 Eningen, frank.euring@skv-eningen.de

James Leuze, Rechbergstr. 5, 72800 Eningen, james.leuze@skv-eningen.de

Konto: KSK Reutlingen, IBAN: DE85 6405 0000 0000 5102 46, BIC: SOLADES1REU



Beitragsordnung

- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten oder zweiten Quartal eines Jahres fällig und wird grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Erfolgt kein Zahlungseingang oder widerspricht das Mitglied dem Lastschrifteinzug, **ruhen ab diesem Zeitpunkt alle Ansprüche auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb sowie an sämtlichen Vereinsangeboten**, bis der Rückstand vollständig beglichen ist. Zahlt ein Mitglied nicht per Lastschrift (z. B. Überweisung, Barzahlung), so ist es verpflichtet, den Beitrag eigenständig anhand der gültigen Beitragsordnung zu berechnen und ohne weitere Aufforderung fristgerecht an den Verein zu entrichten. Der Zahlungseingang muss bis zum 31. März eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt keine Zahlung bis zum Fälligkeitstermin, tritt ebenfalls die sofortige Sperre nach Abs. 2 in Kraft. Eine Mahnung durch den Verein erfolgt nicht. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beitragszahlung liegt ausschließlich beim Mitglied. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) nicht entrichtet, kann der Vorstand gemäß § 5 Abs. 3 lit. a der Satzung den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen. Ein Anspruch auf Mahnung besteht nicht, wenn das Mitglied seiner Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 5 der Satzung (Änderung von Kontaktdaten) nicht nachgekommen ist.
- (9) Mitglieder, die im ersten Quartal (1.1. - 31.3.) in den Verein eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag, Mitglieder, die im zweiten oder dritten Quartal (1.4. - 30.9.) in den Verein eintreten, zahlen einen halben Jahresbeitrag, Mitglieder, die im vierten Quartal (1.10. - 31.12.) in den Verein eintreten, werden erst zum 1.1. des Folgejahres beitragspflichtig.
- (10) Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren auf das Konto des SKV Eningen entrichtet. Mitgliedern, die sich gegen das Bankeinzugsverfahren entscheiden wird zum Ausgleich für den entstehenden Mehraufwand der Rechnungsstellung ein Zuschlag von 5,- Euro berechnet.
- (11) Die Kosten fehlgeschlagener Bankeinzüge trägt der Beitragsschuldner. Nachzuentrichtende Beiträge sind in bar oder per Überweisung, inklusive der angefallenen Rücklastschriftkosten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Beitragseinzug zu entrichten.
- (12) Säumige Beiträge werden maximal zweimal angemahnt. Die Kosten einer zweiten Mahnung werden, zum Ausgleich des entstehenden Mehraufwandes, mit einem Zuschlag von 3,00 Euro berechnet. Darüber hinausgehende Maßnahmen und

Sport- und Kulturverein 1889 Eningen e.V., Geißbergstr. 36, 72800 Eningen;

Kontaktdaten:

Frank Euring, Rechbergstr. 16, 72800 Eningen, frank.euring@skv-eningen.de

James Leuze, Rechbergstr. 5, 72800 Eningen, james.leuze@skv-eningen.de

Konto: KSK Reutlingen, IBAN: DE85 6405 0000 0000 5102 46, BIC: SOLADES1REU



Beitragssordnung

Kosten einer Beitragseintreibung werden dem säumigen Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Diese Beitragsordnung wurde am 21.09.2025 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sport- und Kulturverein 1889 Eningen e.V., Geißbergstr. 36, 72800 Eningen;
Kontaktdaten:
Frank Euring, Rechbergstr. 16, 72800 Eningen, frank.euring@skv-eningen.de
James Leuze, Rechbergstr. 5, 72800 Eningen, james.leuze@skv-eningen.de
Konto: KSK Reutlingen, IBAN: DE85 6405 0000 0000 5102 46, BIC: SOLADES1REU